

des Eigentums erfaßt. Önen Anspruch, der sich gegen die wichtigste Beeinträchtigung des Eigentums richtet, hebt der Entwurf besonders hervor: Der Eigentümer kann von jedem, der ihm sein Eigentum unberechtigt vorenthält, die Herausgabe verlangen. Wenn auch andere Ansprüche nicht ausdrücklich genannt werden, so lassen sich diese aber aus der grundsätzlich angelegten Regelung herleiten (z. B. der Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung bzw. Unterlassung einer Beeinträchtigung seines Eigentums). Der Entwurf zählt bewußt nicht bestimmte Verletzungen des Eigentumsrechts und die ihnen entsprechenden Ansprüche auf, so daß die Rechtsverwirklichung nicht eingengt wird.

Die Schutzansprüche des Eigentümers stehen auch dem rechtmäßigen Besitzer zu (§ 33 Abs. 2). Eine solche Regelung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Bürger zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse in zunehmendem Maße von der entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung volkseigener Sachen Gebrauch machen (z. B. im Rahmen des Ausleihdienstes). Daher müssen auch diese Bürger, deren Besitz entweder auf einem vertraglich vereinbarten oder gesetzlich anerkannten Rechtsgrund beruht, zur Sicherung ihrer Nutzungsrechte und zur Gewährleistung der Rechte des Eigentümers bzw. Rechtssträgers berechtigt sein, vom unrechtmäßigen Besitzer die Herausgabe der Sache oder die Beseitigung bzw. Unterlassung von Störungen zu verlangen.

Gemeinschaftliches Eigentum

Im Vierten Kapitel dieses Teils des Entwurfs werden die Beziehungen mehrerer Bürger oder Betriebe zueinander geregelt, die sich daraus ergeben, daß sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen gemeinschaftliche Eigentümer von beweglichen oder unbeweglichen Sachen sind (§§ 34 ff.).

Gemeinschaftliches Eigentum kraft Gesetzes entsteht vor allem bei der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen mehrerer Eigentümer (§§ 30 und 31), beim Erwerb von Sachen aus dem Arbeitseinkommen beider Ehegatten (§ 13 FGB)/11/, beim Erwerb durch Mietergemeinschaften (§ 118 Abs. 2) sowie bei der Erbengemeinschaft (§ 400).

Gemeinschaftliches Eigentum kann entweder Miteigentum (anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen) oder Gesamteigentum (anteilloses Eigentum) sein (§ 34 Abs. 2). Beim Miteigentum kann jeder Eigentümer über die ihm zustehenden Anteile (Quoten) verfügen (§37), insbesondere durch Verkauf. Voraussetzung hierfür ist, daß die Rechte und Interessen der anderen Miteigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Beim Gesamteigentum stehen den Eigentümern die Rechte nur gemeinsam zu. Daß an einer Sache Gesamteigentum entstehen soll, kann — wie in den oben genannten Fällen — durch Gesetz oder andere Rechts-

/11/ Auf das gemeinsame Eigentum der Ehegatten finden allein die Bestimmungen des Familiengesetzbuchs Anwendung.

Vorschriften oder auch durch vertragliche Vereinbarung festgelegt werden (§ 42 Abs. 1). Ob Gesamteigentum vertraglich vereinbart wird, hängt weitgehend vom Zweck ab, den die Vertragspartner mit der Begründung gemeinschaftlichen Eigentums anstreben. Da für die Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertragliche Vereinbarungen in erster Linie Fälle des Miteigentums in Betracht kommen, enthält das Gesetz die für diese Art des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Bestimmungen (§§ 35 ff.).

Dgn Regelungen über die Nutzungsbefugnisse und die Rechte und Pflichten der Miteigentümer bei der Verwaltung liegt das Prinzip der Beachtung der Gesamtinteressen der Eigentümer und der Sicherung der zur Erhaltung des gemeinsamen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zugrunde (§§ 35, 36). Will ein Miteigentümer seinen Anteil an einem nicht zur Eigentumsgemeinschaft gehörenden Bürger veräußern, haben die anderen Miteigentümer ein Vorkaufsrecht, ihnen sind die Absicht der Veräußerung und die Verkaufsbedingungen bekanntzugeben (§§ 38, 39). Übt ein Miteigentümer das Vorkaufsrecht aus, ist der Anbietende zum Vertragsabschluß mit ihm verpflichtet. Wollen mehrere Miteigentümer vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen, dann entscheidet der Anbietende, mit wem er den Kaufvertrag abschließt (§ 39 Abs. 2). Diese Regelung sichert die notwendige Einflußnahme der Miteigentümer auf die personelle Zusammensetzung der Gemeinschaft. Auch die Festlegungen über die Ansprüche aus dem Miteigentum (§ 40), die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft und die Art der Aufteilung des Eigentums unter die Miteigentümer (§ 41) sind vom Grundsatz der Wahrung der Interessen aller Beteiligten auf der Grundlage der mit der Begründung der Miteigentumsgemeinschaft gestellten Ziele bestimmt.

Stehen Bürgern bestimmte Rechte gemeinsam zu (Rechtsgemeinschaften), finden die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Sachen entsprechende Anwendung (§ 34 Abs. 3). Die allseitige Entfaltung der Fähigkeiten der Menschen vollzieht sich immer stärker auch im kollektiven Zusammenwirken, so beispielsweise bei der gemeinsamen Schaffung von Kunstwerken. Es handelt sich hier häufig um Beziehungen, die dem Urheber- und Erfinderrecht zuzuordnen sind, die jedoch nach zivilrechtlichen Grundsätzen vertraglich ausgestaltet werden. Diese Ausgestaltung sollte so genau wie möglich vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der einzelnen Beiträge der Autoren, ihre Befugnisse bei der Ausübung der gemeinsamen Rechte und Pflichten, die Festlegung der Modalitäten einer Ausführung oder der Ausstellung eines Werkes usw. Die vertragliche Gestaltung zwischen den Berechtigten im Innenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs über die Rechtsgemeinschaft, während für das Außenverhältnis (z. B. die Beziehungen zum Verlag, zum Auftraggeber usw.) die Vorschriften des Urhebergesetzes vom 15. September 1965 (GBl. I S. 209) Anwendung finden.

Prof. Dr. habil. HERBERT KIETZ und Prof. Dr. sc. MANFRED MUHLMANN, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig, Mitglieder der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs

Allgemeine Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Bürger

Wesen und Funktion des zivilrechtlichen Vertrags

Der Vertrag ist die wichtigste Rechtsform der eigenverantwortlichen Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen zwischen sozialistischen Betrieben und Bürgern sowie den Bürgern untereinander. Abgeleitet von den

Grundsätzen des sozialistischen Zivilrechts (§§ 1 bis 16), stehen im Mittelpunkt seiner Regelung die vielfältigen, auf die persönlichkeitsfördernde Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen gerichteten Vertragsbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben